

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe, M.A.
Hochschule:	Frankfurt University of Applied Sciences
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.04.2021 - 31.03.2029

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Erstellung des Praxiskonzepts ist nachzuweisen (§ 12 Abs. 1 StakV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrats im Wesentlichen nachvollziehbar und gut begründet. Was die erste von dem Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage angeht, hat die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme nachgebessert, so dass der Akkreditierungsrat dennoch zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Zur ursprünglichen "Auflage 1 (Kriterium 11): Die Konkretisierung der Anforderungen für externe Bewerberinnen und Bewerber in der Prüfungsordnung ist nachzuweisen."

Die Hochschule hat die Anforderungen für externe Bewerberinnen und Bewerber konkretisiert und diese in § 2 d. der Prüfungsordnung verankert sowie in Anlage "Stellungnahme Maengelbeseitigung Akkr MA Berufspaedagogik\_2021-01-20erg" erläutert.

Des Weiteren teilt die Hochschule gegenüber der Stiftung Akkreditierungsrat mit, dass das Berufungsverfahren für die von den Gutachtern auf Seite 17 des Akkreditierungsberichts als zentral für den Studiengang bewertete Professur Berufspädagogik im Gesundheitswesen mittlerweile weit fortgeschritten ist.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Auffassung des Gutachtergremiums an, dass die Benennung des Studienbereichs "Zweifach Humanwissenschaften" missverständlich sein könnte und teilt auch dessen Einschätzung hinsichtlich der von der Hochschule hierfür angegebenen Begründung. Der Akkreditierungsrat hält es ebenfalls für ratsam, dass die Hochschule die Bezeichnung des Studienbereichs ändert. (Akkreditierungsbericht S. 15)

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

